

§ 15 BbgLMKLPV (Brandenburg) — Allgemeines

Brandenburgische LMK-Lehrgangs- und Prüfungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Lehrgang schließt mit einer Abschlussprüfung ab. Sie besteht aus einer praktischen und einer mündlichen Prüfung. In der Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die oder der Lehrgangsteilnehmende über die praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Fachkompetenzen verfügt, die für die Überwachung des Verkehrs von Lebensmitteln, Lebensmittel-Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln, sonstigen Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen erforderlich sind.

(2) Die Abschlussprüfung ist grundsätzlich innerhalb des 24-monatigen Lehrgangs abzunehmen. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen davon abweichen.

(3) Für Menschen mit Behinderungen gilt § 8 Absatz 2 entsprechend.

Zitiervorschlag: § 15 BbgLMKLPV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgLMKLPV/15>